



**29238-2026 – N2-Sorptionsgerät mit Probenaktivierung und Vakuumsystem
Besondere Vertragsbedingungen**

(1) Erfüllungsort und Ort des Gefahrübergangs

Verwendungsstelle und Lieferanschrift:

Universität Leipzig
Fakultät für Chemie
Institut für Technische Chemie
Linnéstraße 3 - Technikum Analytikum
04103 Leipzig

5. Etage, Raum 548

(2) Lieferbedingungen

Die am Erfüllungsort zu erbringenden Leistungen sind mindestens zwei Kalenderwochen vor der geplanten Ausführung mit dem benannten Ansprechpartner abzustimmen (Termine, Zeiten usw.).

(3) Leistungszeitraum / Ausführungsfristen

Die Leistung soll schnellstmöglich erbracht werden. Spätestens zum 20.11.2026 muss die Leistung vollständig erbracht und abgerechnet sein.

Der im Angebot benannte Leistungszeitraum bzw. die benannte Ausführungsfrist sind verbindlich.

Bei Überschreitung der genannten Frist oder des genannten Zeitraums kommt der Auftragnehmer automatisch in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf (vgl. § 286 BGB).

(4) Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistung)

Entsprechend § 14 Nr. 3 VOL/B beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Neugeräten 24 Monate.

Abweichend von § 14 Nr. 3 VOL/B beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei gebrauchten Geräten 12 Monate.

Sofern im Angebot eine längere Verjährungsfrist angegeben ist, gilt diese als vereinbart.

(5) Garantie

Die geforderte Garantie ist dadurch gekennzeichnet, dass diese sich auf die Haltbarkeit und Funktion der Leistung über den gesamten Garantiezeitraum erstreckt. Ausgenommen ist unsachgemäßer Gebrauch.

Als Garantieleistung ist die Herbeiführung des bestimmungsgemäßen Zustandes nach einer Störung zu verstehen.

Der Auftragnehmer trägt die Beweislast, dass ein Schaden, der die bestimmungsgemäße Funktion der Produkte einschränkt bzw. unmöglich macht, nicht durch bestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden ist und damit nicht als Garantiefall geltend gemacht werden kann.

Die geforderte Garantiezeit für die gesamte Leistung beträgt mindestens 12 Monate. Diese Mindestanforderung gilt für Neugeräte sowie Gebrauchtgeräte.

(6) Dokumentationsunterlagen

Spätestens bei Übergabe der Leistung sind dem Nutzer umfangreiche Dokumentationsunterlagen, vorrangig in deutscher Sprache, zu übergeben.

(7) Abnahme

Es wird eine gemeinsame förmliche Abnahme an der am Erfüllungsort in Betrieb genommenen Leistung vereinbart.

Erst nach erfolgreicher Abnahme ist der Auftragnehmer zur Rechnungsstellung berechtigt. Ausgenommen davon sind ausschließlich Abrechnungen entsprechend den folgenden Besonderen Zahlungsbedingungen.

(8) Besondere Zahlungsbedingungen

Entsprechend den Allgemeine Geschäftsbedingungen der Universität Leipzig tritt die Zahlungspflicht grundsätzlich erst nach erbrachter Leistung ein. Abweichungen davon müssen schriftlich vereinbart worden sein.